

Informationsbrief

März 2016

Inhalt

- 1 Häusliches Arbeitszimmer: Kein anteiliger Abzug bei gemischter Nutzung
- 2 Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß
- 3 Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen auch bei Teilzahlung?
- 4 Eingeschränkte Berücksichtigung von „sonstigen“ Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß
- 5 Kindergeld auch bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt
- 6 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze
- 7 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung

Allgemeine Steuerzahlungstermine im März

Fälligkeit¹

Ende der Schonfrist

Do. 10. 3.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14. 3. ⁴
	Einkommensteuer, Kirchen- steuer, Solidaritätszuschlag	14. 3. ⁴
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14. 3. ⁴
	Umsatzsteuer ³	14. 3. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Häusliches Arbeitszimmer: Kein anteiliger Abzug bei gemischter Nutzung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, d.h. insbesondere die Raumkosten wie z. B. Miete, Abschreibungen, Schuldzinsen, Energiekosten, können

- unbegrenzt steuerlich geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit darstellt.
- ansonsten lediglich begrenzt bis zu einem Betrag von jährlich **1.250 Euro** berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.⁵

Wird ein als häusliches Arbeitszimmer genutzter Raum teilweise auch für andere, nicht steuerrelevante Tätigkeiten (z. B. für private Büroarbeiten) genutzt, stellt sich die Frage, ob steuerlich gesehen überhaupt ein häusliches Arbeitszimmer im Sinne der vorstehenden Regelung vorliegt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Die Schonfrist endet am 14. 3., weil der 13. 3. ein Sonntag ist.

5 Siehe § 4 Abs. 5 Nr. 6b i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs⁶ hat jetzt die restriktive Auffassung der Finanzverwaltung⁷ bestätigt, wonach das Arbeitszimmer ausschließlich oder **nahezu ausschließlich** zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden muss, um einen Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zu erreichen. Danach wäre eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers von 10 % oder mehr schädlich und würde zur vollständigen Nichtberücksichtigung der entsprechenden Kosten führen.

Beispiel:

V nutzt einen abgeschlossenen, als Büro hergerichteten Raum seiner Wohnung nach eigenen Angaben zu 60 % zur Erledigung von Vermietungsangelegenheiten (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und zu 40 % für private Büroarbeiten.

Entgegen der Auffassung des vorlegenden IX. Senats⁸ hat der Große Senat entschieden, dass bei nicht untergeordneter privater Mitbenutzung des Arbeitszimmers (wie im Beispiel) auch **keine anteilige** Berücksichtigung der Kosten möglich ist. Das Gericht begründet dies damit, dass sich der Umfang der jeweiligen Nutzung nicht objektiv überprüfen lasse. Auch ein Tätigkeitsbericht über die Büroarbeiten mit den jeweiligen Nutzungszeiten könne nicht anerkannt werden, da die „darin enthaltenen Angaben keinen über eine bloße Behauptung des Steuerpflichtigen hinausgehenden Beweiswert“ hätten. Ebenso würde es an Maßstäben für eine schätzungsweise Aufteilung der Nutzungszeiten fehlen; eine Aufteilung der Aufwendungen käme daher nicht in Betracht.

Damit ist auch die Berücksichtigung von (anteiligen) Raumkosten für eine „Arbeitsecke“ in einem Wohnraum ausgeschlossen.

Der Große Senat nimmt jedoch mit keinem Wort dazu Stellung, wie der Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung einer nahezu ausschließlich steuerlich relevanten Nutzung konkret aussehen müsste.

2 Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß

Aufwendungen, denen man sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen (§ 33 EStG). Die Aufwendungen müssen außergewöhnlich sein. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig für Krankheitskosten erfüllt.

Das gilt auch für Zuzahlungen bei Krankheitskosten, die von der Krankenversicherung trotz ärztlicher Verordnung nicht übernommen werden, wie z. B. Zuzahlungen für Heilmittel, Zahnersatz, Brillen usw., wie der Bundesfinanzhof⁹ klargestellt hat. Gleichzeitig hat das Gericht aber entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn diese Aufwendungen um die sog. zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG gekürzt werden. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich geregelten „Selbstbehalt“. Erst wenn dieser einkommens- und familienstandsabhängige Betrag überschritten wird, wirken sich außergewöhnliche Belastungen i. S. des § 33 EStG steuermindernd aus.

Beispiel:

Ehegatten mit einem Kind mussten für außergewöhnliche Belastungen 3.000 € aufwenden. Der Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 65.000 €.

Die zumutbare Belastung beträgt (4 % von 65.000 € =) 2.600 € (§ 33 Abs. 3 EStG), sodass sich nur (3.000 € - 2.600 € =) 400 € steuerlich auswirken.

3 Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen auch bei Teilzahlung?

Die Einkommensteuer auf außerordentliche Einkünfte, wie z. B. Entlassungsentschädigungen, wird regelmäßig mit einem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 1 EStG ermittelt. Die begünstigten Einkünfte werden dabei rechnerisch auf fünf Jahre gleichmäßig verteilt, wodurch der Progressionseffekt des Einkommensteuertarifs abgemildert werden soll.

Zu beachten ist, dass diese sog. Fünftel-Regelung nur angewendet werden kann, wenn die Abfindung „zusammengeballt“, d. h. in einem Veranlagungszeitraum zufließt. Die Auszahlung in Teilbeträgen in verschiedenen Veranlagungszeiträumen, steht der Anwendung der Fünftel-Regelung grundsätzlich entgegen. Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat die ermäßigte Besteuerung jedoch zugelassen, wenn die Abfindung aus einer Hauptleistung und einer in einem anderen Veranlagungszeitraum gezahlten **geringfügigen** Nebenleistung besteht.

6 Beschluss vom 27. Juli 2015 GrS 1/14.

7 Vgl. BMF-Schreiben vom 2. März 2011 – IV C 6 – S 2145/07/10002 (BStBl 2011 I S. 195), Rz. 3.

8 Siehe Urteil vom 21. November 2013 IX R 23/12 (BStBl 2014 II S. 312).

9 Urteil vom 2. September 2015 VI R 32/13.

10 Urteil vom 8. April 2014 IX R 28/13 (BFH/NV 2014 S. 1514); siehe auch Informationsbrief Juni 2015 Nr. 4.

Geringfügig ist nach Auffassung des Gerichts eine Teilauszahlung dann, wenn sie höchstens 10 % der Hauptleistung beträgt, während die Finanzverwaltung die Grenze schon bei 5 % zieht.¹¹

Inzwischen hat der Bundesfinanzhof¹² seine Geringfügigkeitsgrenze von 10 % bestätigt und darüber hinaus festgestellt, dass eine Nebenleistung auch dann als geringfügig anzusehen sein kann, wenn sie niedriger ist als die durch Anwendung der Fünftel-Regelung auf die Hauptleistung entstehende Steuerermäßigung. Im Urteilsfall stand die Nebenleistung von 10.200 Euro einer Steuerersparnis bei der Hauptleistung von 10.806 Euro gegenüber. Damit würde die Teilleistung noch nicht einmal den wirtschaftlichen Schaden ausgleichen, den sie „verursacht“ hätte. In diesen Fällen ist nach Auffassung des Gerichts eine Tarifiermäßigung gerechtfertigt.

4 Eingeschränkte Berücksichtigung von „sonstigen“ Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß

Seit 2010 können Beiträge zur gesetzlichen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung unbegrenzt als Sonderausgaben berücksichtigt werden, soweit die Versicherung die sog. Basisversorgung abdeckt. Darüber hinausgehende Beiträge (z. B. für Zusatz- und Krankengeldversicherungen, für Wahlleistungen oder für Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Arbeitslosenversicherung)¹³ wirken sich nur aus, soweit die Beiträge für die Basisabsicherung bestimmte Höchstbeträge unterschreiten.¹⁴

Beispiel:

Der alleinstehende Selbständige S ist privat krankenversichert. Daneben zahlt er seit vielen Jahren Beiträge für eine (Kapital-)Lebensversicherung sowie für eine Berufsunfähigkeitsversicherung (sonstige Vorsorgeaufwendungen).

Beiträge (jährlich)	Variante a)	Variante b)
Basiskrankenversicherung	3.600 €	2.000 €
sonstige Vorsorgeaufwendungen	4.000 €	4.000 €
Höchstbetrag	2.800 €	2.800 €
als Sonderausgaben abzugsfähig	3.600 €	2.800 €
von den sonstigen Vorsorgeaufwendungen haben sich ausgewirkt	0 €	800 €

Der Bundesfinanzhof¹⁵ hat entschieden, dass diese Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist; die Abzugsbeschränkung gilt daher insbesondere auch für „alte“ Kapital-, Renten- und Lebensversicherungen, die bis spätestens Ende 2004 abgeschlossen wurden. Nach Auffassung des Gerichts besteht lediglich für Beiträge zu Versicherungen, die den Schutz in Höhe des Existenzminimums gewähren, eine Verpflichtung, diese steuerlich zu entlasten. Das gelte auch dann, wenn dies dazu führt, dass entsprechende Versicherungsbeiträge in vielen Fällen überhaupt nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sind. Der langfristigen Planungssicherheit der Steuerpflichtigen sei durch die Günstigerprüfung¹⁶ ausreichend Rechnung getragen.

5 Kindergeld auch bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt

Die steuerliche Berücksichtigung von Kindern erfolgt in einem dualen System: Dabei wird zunächst monatlich das Kindergeld gezahlt. Stellt sich dann im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung heraus, dass der Abzug des Kinderfreibetrags vorteilhafter ist, wird dieser berücksichtigt (vgl. § 31 EStG). Anders als der Kinderfreibetrag kommt Kindergeld grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn das Kind einen Wohnsitz im Inland¹⁷ (z. B. bei den Eltern) hat.

Bei einem mehrjährigen Aufenthalt des Kindes im Ausland (z. B. zum Zwecke eines Studiums) kommt es bei der Frage, ob das Kind (noch) einen Wohnsitz im Inland hat, auf die Umstände des Einzelfalls an. Danach reichen z. B. bloße Besuche bei den Eltern zu familiären Zwecken oder kurzfristige Terminaufenthalte für die Annahme eines inländischen Wohnsitzes regelmäßig nicht aus. Kürzlich hatte der Bundesfinanzhof¹⁸ entschieden, dass ein im Ausland studierendes Kind die ausbildungsfreien Zeiten „überwiegend“ in Deutschland verbringen muss, damit der Kindergeldanspruch erhalten bleibt.

11 BMF-Schreiben vom 1. November 2013 – IV C 4 – S 2290/13/10002 (BStBl 2013 I S. 1326), Rz. 8.

12 Urteil vom 13. Oktober 2015 IX R 46/14.

13 Siehe § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG.

14 Die Höchstbeträge sind 2.800 € bei Selbständigen usw. sowie 1.900 € bei Arbeitnehmern. Bei Ehepartnern sind die den Partnern jeweils zustehenden Höchstbeträge maßgebend (siehe § 10 Abs. 4 EStG); vgl. auch die Anlage zum Informationsbrief November 2015.

15 Urteil vom 9. September 2015 X R 5/13.

16 Siehe dazu § 10 Abs. 4a EStG.

17 Kindergeld wird auch gezahlt bei einem Aufenthalt in einem EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz (siehe A 21.1 Abs. 1 DA-KG; BStBl 2014 I S. 918).

18 Vgl. Urteil vom 25. September 2014 III R 10/14 (BStBl 2015 II S. 655); siehe Informationsbrief September 2015 Nr. 3.

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof¹⁹ diese Aussage weiter konkretisiert und etwas „gelockert“. Im Streitfall erkannte das Gericht den inländischen Wohnsitz eines in China studierenden Kindes an, weil das Kind **mindestens die Hälfte** seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbrachte und seine Wohnverhältnisse (Studentenwohnheim in China) sowie die persönlichen Bindungen einen stärkeren Bezug zum Inland als zum Studienort aufwiesen. Den Umstand, dass die Eltern chinesischer Herkunft waren, hielt das Gericht für unerheblich. Der Anspruch auf Kindergeld blieb daher erhalten.

6 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze

Seit 2007 können die Bundesländer die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes selbst bestimmen. Statt des ursprünglich einheitlichen Steuersatzes von 3,5 % haben inzwischen fast alle Länder einen höheren Steuersatz beschlossen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen Steuersätze:

Bundesland	Grunderwerbsteuersatz
Baden-Württemberg	5,0 %
Bayern	3,5 %
Berlin	6,0 %
Brandenburg	6,5 %
Bremen	5,0 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	6,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	5,0 %
Niedersachsen	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	6,5 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Saarland	6,5 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Schleswig-Holstein	6,5 %
Thüringen	5,0 %

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung; die Steuer wird unter Zugrundelegung des Kaufpreises des Objektes (bzw. der Gegenleistung) ermittelt. Maßgebend für die Anwendung des Steuersatzes ist dann der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags.

7 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung

Ein Grundsteuer-Erlass wegen einer Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken kommt nicht nur bei außergewöhnlichen und vorübergehenden Umständen in Betracht, sondern z. B. auch bei schwacher Mietnachfrage bzw. Unvermietbarkeit der Immobilie aufgrund der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage.²⁰

Der Grundsteuer-Erlass ist abhängig von der Minderung des Rohertrags (bei Mietwohngrundstücken die **Jahresrohmiete**) und kann erst ab einer Ertragsminderung von über 50 % beantragt werden:²¹

Minderung des Rohertrags	Grundsteuer-Erlass
um mehr als 50 % bis 99 %	25 %
um 100 %	50 %

Ein Grundsteuer-Erlass kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter die Minderung des Ertrags nicht zu vertreten hat. Bei **leer stehenden** Räumen muss der Vermieter nachweisen, dass er sich nachhaltig und ernsthaft um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat. Hierzu gehört z. B. nicht nur das Schalten von Anzeigen in der regionalen Presse und das Einstellen von Angeboten in das Internet; bei Wohnungen mit gehobener Ausstattung, die nur für einen bestimmten Personenkreis geeignet sind, kann darüber hinaus auch die Beauftragung eines Immobilienmaklers erforderlich sein.²²

Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2015 ist bis zum **31. März 2016** zu stellen; die Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden (vgl. Abschn. 41 GrStR).



¹⁹ Urteil vom 23. Juni 2015 III R 38/14.

²⁰ Besondere Voraussetzungen gelten bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten Grundstücken (siehe Abschn. 38 Abs. 5 GrStR).

²¹ Siehe § 33 GrStG.

²² Siehe Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 7. September 2011 8 K 2439/10.